



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
21.03.2023

Mein Zeichen
766.0009/23/1.6.2

Datum
20.12.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 21.03.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 18.12.2024, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Gemeinde Kalletal, erteilt.

Zimmer: 628
Telefon: 05231 62-6280
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

1. Standort der Windenergieanlage

WEA KA-87

Gemeinde: Kalletal
Gemarkung: Asendorf
Flur / Flurstücke: 5 / 176, 177
East (UTM): 499 114
North (UTM): 577 17 77

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

WEA KA-87

Hersteller:	Vestas
Typ:	V162-6.0
Fundament:	Flachgründung (ohne Auftrieb)
Rotordurchmesser:	162,0 m
Nabenhöhe:	119,0 m
Gesamthöhe:	200,0 m
Nennleistung:	6.000 kW _{el}
Auslegungslebensdauer:	25 Jahre

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Anschluss des Anlagengrundstücks über die Zufahrten / Zugänge an die Landesstraße L 861.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstücke 176, 177) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	12
IV.	BEGRÜNDUNG.....	33
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR	48
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	48
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	49
VIII.	ANLAGEN.....	51



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
<u>Ordner 1</u>		
	Deckblatt	1
	Inhaltsübersicht	4
1.	Antrag gem. § 4 BImSchG (Deckblatt)	1
1.1	Anträge (Deckblatt)	1
1.1	Antragsformular	6
1.2	Beschreibung des Antrags (Deckblatt)	1
1.2.1	Kurze Erläuterung des Antrages	2
1.2.2	Vestas - Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	12
1.2.3	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	2
1.2.4	Tabellarische Übersicht - Grunddaten	1
1.3	Errichtungskosten (Deckblatt)	1
1.3.1	Vestas - Nachweis der Herstellungskosten	2
1.3.2	Gesamtkosten nach DIN 276	1
1.3.3	Vestas - Nachweis der Baukosten	2
2.	Karten (Deckblatt)	1
2.1	Übersichtslagepläne (Deckblatt)	1
2.1.1	Übersichtslageplan M 1: 25.000 - Darstellung der geplanten und bereits errichteten und genehmigten WEA	1
2.1.2	Übersichtslageplan M 1: 25.000 - Angabe der Abstände der WEA untereinander	1
2.1.3	Übersichtslageplan M 1: 25.000 - Grenzen der ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszone	1
2.1.3.1	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal - Vorgeschlagene Konzentrationszonen - M 1: 45.000	1
2.1.3.2	Gemeinde Kalletal - Potentialanalyse - M 1: 15.000	1



2.1.4.1	Topographische Karte M 1 : 25.000 - Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete - FFH, NSG, LSG	1
2.1.4.2	Topographische Karte M 1: 25.000 - Natur- und Landschaftsschutzgebiete - Biotope	1
2.1.5.1	Topographische Karte M 1: 25.000 - Wertstufen Landschaftsbild	1
2.1.5.2	Topographische Karte M 1: 25.000 - Biotopverbund	1
2.1.6	Topographische Karte M 1: 25.000 - Wasserschutzgebiete	1
2.1.7	Topographische Karte M 1: 25.000 - Baudenkmäler und Kulturlandschaftsbereiche	1
2.2	Übersichtspläne (Deckblatt)	1
2.2.1 - 2.2.2	Übersichtsplan M 1 : 25.000 - WEA-Standort und planungsrechtliche Situation	1
2.2.3	Hinweis zur Freileitungen und Erdkabel des Stromnetzes	1
2.2.4 - 2.2.5	Übersichtsplan M 1 : 25.000 - Fernmeldewesen und Richtfunkstrecken	1
2.2.5.1	Stellungnahme BNetzA vom 26.09.2022	1
2.2.5.2	Stellungnahme Vodafone GmbH vom 30.07.2022	2
2.2.6	Hinweise zu bestehender technischer Infrastruktur	1
2.3	Lageplan (Deckblatt)	1
2.3.1	Übersicht M 1: 10.000	1
2.3.2	Lageplan M 1: 2.500	1
2.4	Geländeschnitt (Deckblatt)	1
2.4.1	Detailplan Längs- und Querschnitt M 1: 500 - WEA 01	1
2.4.2	Detailplan Drainage M 1 : 500 - WEA 01	1
3.	Anlagenbeschreibung (Deckblatt)	1
3.1	Technische Beschreibung (Deckblatt)	1
3.1.1	Vestas - Allgemeine Beschreibung EnVentus™	37
3.1.2	Vestas - Übersichtszeichnung in unterschiedlichen Positionen M 1: 1500	1
3.1.3	Vestas - Maschinenhausansicht	1
3.1.4	Vestas - Prinzipieller Aufbau und Energiefluss - 4 MW und EnVentus-Plattform	4
3.1.5	Hinweis zu Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik	1
3.1.6	Vestas - Betriebs- und Sicherheitsstrategie - VMP Global™	13
3.1.7	Vestas - Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb - Vestas mit VMP Global Steuerung	12
3.1.8	Systembeschreibung Fleximaus	7



3.1.9	VestasOnline Business - Mk5 - Hardware- und Softwarebeschreibung	32
3.1.10	Vestas - Prüfprotokoll für Wartung nach drei Monaten	4
3.1.11	Vestas - Prüfprotokoll zur Jahreswartung	11
3.2	Anlagensicherheit - Verweise auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
3.3	Schutz vor Eiswurf (Deckblatt)	1
3.3.1	Vestas - Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)	8
3.3.2	DNV Typenzertifikat Zertifizierung der Zustandsüberwachung mit Gutachten BLADEControl	7
3.3.3	Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Selser Berg, Referenz-Nr.: 2022-WND-RB-233-R0, vom 17.06.2022, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG	34
3.4	Flugsicherheit (Deckblatt)	1
3.4.1	Vestas - Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	33
3.4.2	Vestas - Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer - ORGA SWS 200-N-AC	16
3.4.3	Beiblatt zur AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (angepasst mit Nachträgen vom 09./17.09.2024)	1
3.4.4	VestasOnline Business - ADLS-Integration von Drittanbietern	10
3.5	Vestas - Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18
3.6	Alarmplan - Umgang mit Betriebsstörungen und Unfällen - Verweise auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
3.6.1	Alarm- und Notfallplan	1
4.	Bauvorlagen (Deckblatt)	1
4.1	Bauantragsformular	2
4.2	Eintragungsbescheid Entwurfsverfasser - Ingenieurkammer Niedersachsen	2
4.3	Beschreibung von Turm und Gründung - Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	2
4.4	Katasterplan - Verweis auf Kapitel 4.5.1	1
4.5	Lageplan zum Bauantrag M 1 : 500	1
4.6	Bauzeichnung Fundament M 1 : 50	1
4.7.1	TÜV SÜD Prüfbescheid Typenprüfung - Turm und Fundamente, Prüfnummer 3079670-62-d Rev. 2 vom 26.01.2022	7
4.8	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Selser Berg - Deutschland,	36



	Bericht-Nr.: I17-SE-2022-181, vom 30.06.2022, I17-Wind GmbH & Co.KG Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	
4.8.1	Übergabeprotokoll Gutachten Standorteignung	2
4.9	Baugrundgutachten, 1 Windenergieanlage V162-6.0/6.2MW HH119m, Gutachten: 22059-02, vom 14.01.2023, Geotechnisches Büro - Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Fritz-Peters-Str.22, 47447 Moers	42
4.10	1. Prüfbericht - Übereinstimmung von Boden- und Turbulenzgutachten mit den Anforderungen der Typenprüfung, Prüfnummer: 33230, vom 17.02.2023, Dr.-Ing. Joachim Göhlmann, EXPO PLAZA 10, 30539 Hannover	4
4.11	Berechnung der Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW mit Lageplan Abstandsfläche	2
4.12	Erschließung und Übersichtslageplan	2
4.12.1	Detailplan Zuwegung, Kranstell- und Lagerflächen	1
4.13	Hinweise zu Baulasten	1
4.14	Brandschutz (Deckblatt)	1
4.14.1	Vestas - Allgemeine Beschreibung EnVentus™ - Brandschutz Windenergieanlage	21
4.14.2	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus™ V150 und V162, vom 19.12.2022, IS-ESM 4-MUC/wi, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München	15
4.14.3	Brandschutzkonzept nach vfdb-Richtlinien, vfdb 01/01, Stand 2008-04, Windenergieanlage WEA 01 - Vestas V162 - 6 MW - NH 119 m - WEA Selser Berg - 32689 Kalletal, Kreis Lippe, Projektnummer: 6769, vom 13.03.2023, B. A. Markus Schwan, Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigstraße 67-69, 67059 Ludwigshafen	44
4.14.4	Feuerwehrplan - Umgebungsplan M 1: 5.000	1
4.14.5	Feuerwehrplan - Übersichtsplan M 1: 1.000	1
Ordner 2		
4.15	Sonstige Unterlagen gem. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen - Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
4.15.1	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas [...] für Windzone S	250
4.15.2	Maschinengutachten der Windenergieanlage [...] mit Gutachterlichen Stellungnahmen	29
4.16	Nachweis der Grundverfügbarkeit (Deckblatt)	1
4.16.1	Auszug Nutzungsvertrag für das Windenergieprojekt Kalletal - Selser Berg (Flur 5, Flurstücke 78, 176, 239, 241)	3
4.16.2	Auszug Nutzungsvertrag für das Windenergieprojekt Kalletal - Selser Berg (Flur 5, Flurstücke 177)	3



5.	Angaben zu Emissionen (Deckblatt)	1
5.1	Schallimmissionsprognose für eine neue Windenergieanlage, WEA Selser-Berg, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer 4_22_028, vom 28.02.2023, Revision 01, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover (mit Anlagen)	119
5.1.1	Karte Schallimmissionen Gesamtbelastung M 1 : 12.000	1
5.2	Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage, WEA Selser-Berg, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer 4_22_028, vom 03.08.2022, Revision 01, planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover (mit Anlagen)	563
5.2.1	Karte Schattenwurf Gesamtbelastung M 1 : 12.000	1
5.3	Optisch bedrängende Wirkung mit Karte	2
5.4	Lichtimmissionen - Verweis auf Kapitel 3.4.1 und 3.4.2 der Antragsunterlagen	1
<u>Ordner 3</u>		
6.	Arbeitsschutz (Deckblatt)	1
6.1	Arbeitsschutz Beschreibung (Deckblatt)	1
6.1.1	Vestas - Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5
6.1.2	EG-Baumusterprüfungsbescheinigung POWER CLIMBER	2
6.1.3	Kurzanleitung Service-Aufzug Sherpa-SD4	2
6.2	Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Deckblatt)	1
6.2.1	Vestas - Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6
6.2.2	Vestas - Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen - Allgemeine Spezifikation	3
6.3	Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen - Verweis auf Kapitel 10.1 der Antragsunterlagen	1
7.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Deckblatt)	1
7.1 - 7.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung - Rückbauverpflichtung	1
7.2	Vestas - Nachweis der Rückbaukosten V162 [...]	2
8.	Abfälle (Deckblatt)	1
8.1	Vestas - Angaben zum Abfall	10
8.2	Entsorgungskonzept gem. § 2a (3) LKrWG	9
9.	Wasserwirtschaft (Deckblatt)	1
9.1	Vestas - Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	1
9.2	Hinweise zum Hydrogeologischen Gutachten - Verweis auf Kapitel 11.1 der Antragsunterlagen	1
9.3	Wasserschutzgebiete - Verweis auf Kapitel 9.3.1 und 9.3.2 der Antragsunterlagen	1

9.3.1	Karte Trinkwasserschutzgebiete Selser Berg M 1: 25.000	1
9.3.2	E-Mail-Nachricht vom 01.04.2022, Gemeinde Kalletal, Wasserwerk	2
9.4	Oberflächengewässer - Verweis auf Kapitel 9.4.1 der Antragsunterlagen	1
9.4.1	Karte Elwas-Web - Oberflächengewässer	1
9.5	Überschwemmungsgebiete - Verweis auf Kapitel 9.5.1 der Antragsunterlagen	1
9.5.1	Karte Lippegeoinfo - Überschwemmungsgebiete	1
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deckblatt)	1
10.1	Wassergefährdende Stoffe (Deckblatt)	1
10.1.1	Vestas - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
10.1.2	Vestas - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
10.1.3	Sicherheitskonzept Gewässerschutz während Bauphase, März 2023	8
10.2	Sicherheitsdatenblätter (Deckblatt)	1
	Sicherheitsdatenblatt Envirotemp 360-Fluid	10
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462	19
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	14
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	16
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32	16
	Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320	16
	Sicherheitsdatenblatt Delo XLC Antifreeze/Coolant	10
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	10
	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	20
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320	19
	Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32	9
11.	Landschafts- und Artenschutz (Deckblatt)	1
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Windenergieanlage Selser Berg, Gemeinde Kalletal, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, Projektnummer 4_22_028, vom 19.06.2023, Revision 00, planGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover (56 Seiten Textteil und 6 Seiten Anhang)	62
11.2 11.3	Ausgleichsflächen und Ersatzgeld, Verweise auf Kapitel 11.1 der Antragsunterlagen	1
11.4	Artenschutzprüfung (Deckblatt)	1
11.4.1	Artenschutzprüfung (ASP) zur Windenergieanlage Selser Berg, Gemeinde Kalletal, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold,	31



	Projektnummer 4_22_028, vom 24.01.2023, Revision 00, planGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover	
11.4.2	Avifaunistisches Gutachten - Windenergieprojekt Selser Berg - Gemeinde Kalletal - Kreis Lippe, vom 22.11.2022, Dipl.-Biol. Eva von Löbbecke, Büro für angewandte Biologie Oststraße 9, 31693 Hesse	43
11.4.3	Anlagen zum Avifaunistischen Gutachten - Karten Reviere der Feldlerche im Radius 500 m, Ergebnisse der Horstkartierung, Raumnutzung des Rotmilans im Radius 1.000 m, Raumnutzung des Wanderfalkens im Radius 1.000 m	4
11.4.4	Zwischenbericht Avifauna-Gutachten mit Karten Raumnutzung des Rotmilans im zentralen Prüfungsbereich und Ergebnisse der Horstkartierung, vom 02.09.2023, Dipl.-Biol. Eva von Löbbecke, Büro für angewandte Biologie Oststraße 9, 31693 Hesse (mit E-Mail vom 05.09.2023)	7
11.5	Sicherung der Kompensationsflächen - Verweis auf Kapitel 11.5.1 und 11.1 der Antragsunterlagen	1
11.5.1	Vertrag zwischen über Sicherung der Kompensations- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen	7
11.6	Visualisierung - Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
11.6.1	Visualisierung für eine Windenergieanlage WEA Selser Berg, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Revision 01, Projektnummer 4_22_028, vom 20.01.2023, planGIS GmbH Sedanstr. 29 30161 Hannover	32
12.	Bodenschutz	
12.1	Wassergefährdende Stoffe - Verweis auf Kapitel 10.1 der Antragsunterlagen	1
13.	Umweltverträglichkeit (entfällt durch § 6 WindBG)	1
14.	Sonstiges (Deckblatt)	1
14.1	Auswirkungen auf Kulturgüter - Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
14.2	Militärische Nutzung	1
14.3	Nähe zu Schutzobjekten - Verweis auf weitere Kapitel der Antragsunterlagen	1
14.4	Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 06.04.2022, Luftfahrthinweise außerhalb von Bauschutzbereichen	5
	Nachträge	
2.5	Detailplan Einfahrtsbereich L 861, M 1: 500	1
2.5.1	E-Mail-Nachricht der JUWI GmbH an den Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 17.04.2024, zusätzliche Angaben zur dauerhaften Zuwegung und zum Zufahrtsverkehr nach Abschluss der Bauarbeiten etc.	2



3.4.5	Deutsche Windtechnik - Produktinformation BNK-System - Unabhängige Lösung zur Nachrüstung von Windenergieanlagen mit Bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (Abk.: BNK) - mit Zertifikat airsight GmbH, Baumuster BNK System Fa. Deutsche Windtechnik Steuerung GmbH & Co. KG	10
3.4.6	Lanthan Safe Sky - Produktbeschreibung - Lanthan Safe Sky Transponder BNK STHDS 4.0	17
3.4.7	Zertifikat airsight GmbH, Baumuster BNK System Fa. Lanthan Safe Sky GmbH	4
4.17	Stellungnahme zur Gründung der Windenergieanlage, vom 13.03.2024, JUWI GmbH	1
4.17.1	Detailplan, Drainage WEA 01, M 1: 500	1
6.1.4	EU-Konformitätserklärung gemäß EN ISO 17050-1:2010, Vestas Wind Systems A/S, 18.03.2021	3
11.4.2.1	Avifaunistisches Gutachten - Windenergieprojekt Selser Berg, Ergänzende Ergebnisse und Bewertung zum Avifaunistischen Gutachten 2022, Gemeinde Kalletal, Kreis Lippe, vom 03.11.2023, Dipl.-Biol. Eva von Löbbbecke Büro für angewandte Biologie, Oststraße 9, 31693 Hesse	56
11.4.3.1	Anlagen zum Avifaunistischen Gutachten, Karten Ergebnisse der Horstkartierung 2023, Raumnutzung des Rotmilans im Radius 1.200 m, Raumnutzung des Schwarzmilans im Radius 1.000 m, Raumnutzung des Schwarzstorchs im Radius 1.000 m	4
12.2	Bodenschutzkonzept (gemäß DIN 19639) zur Neuerrichtung einer WEA (Vestas Typ V162-6.0) in Kalletal (Selser Berg, Kreis Lippe), Projektnummer 2023098, vom 12.04.2024, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum, Nottulner Landweg 92, 48161 Münster	35
	Gutachten - Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172 (Rev.6), vom 18.10.2021, DNV - Energy Systems, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg	7
	Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen (Brandschutzkonzept-Projektnummer.: 6769 - Windenergieanlage WEA 01 - Vestas V162 - 6 MW - NH 119 m - WEA Selser Berg - 32689 Kalletal, Kreis Lippe, B. A. Markus Schwan, vom 13.03.2023, Endreß Ingenieurgesellschaft mbH - Brandschutzsachverständige, Standort Rheinland-Pfalz, Ludwigstraße 67-69, 67059 Ludwigshafen), Feuerwehrplan - Umgebungsplan, M 1: 5.000	



III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 220.042,90 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage KA-87 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Vestas Deutschland GmbH ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage



übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 01, vom 28.02.2023 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat.

- 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Fa. planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Revision 01, vom 03.08.2022 zugrunde gelegen hat.
- 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Festsetzung der Schalleistung der WEA KA-87

- 2.1.1 Die Windenergieanlage KA-87 ist zur Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „PO6000“ (Volllast) mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,3 U/min gemäß der Schallimmissionsprognose „Schallimmissionsprognose für eine neue Windenergieanlage, WEA Selser Berg, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“ der planGIS GmbH, Sedanstraße 29 in 30161 Hannover vom 28.02.2023 (Projektnummer 4_22_028, Revision 01) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	89,4

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell



Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Beregelung des Nachtbetriebs der WEA KA-87

- 2.2.1 Die Windenergieanlage KA-87 ist solange während der Nachtzeit von 22.00 - 6.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des hier genehmigten WEA-Typs und Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.
- 2.2.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Sedanstraße 29 in 30161 Hannover vom 28.02.2023 (Projektnummer 4_22_028, Revision 01) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.2.3 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Sedanstraße 29 in 30161 Hannover vom 28.02.2023 (Projektnummer 4_22_028, Revision 01) ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.2.4 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 2.2.5 Wird das o. g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen (Dreifachvermessung) nachgewiesen, entfällt nach Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 zur Durchführung einer Abnahmemessung.
- 2.2.6 Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt (hier: Betriebsmodus PO6000 - 104,3 dB(A), siehe planGIS GmbH, Projektnummer: 4_22_028 (Rev. 01) vom 28.02.2023).

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann auch dieser genutzt werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Betriebsmodus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.



Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schalleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

- 2.2.7 Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

2.3 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA KA-87

- 2.3.1 Für die WEA KA-87 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den o. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA KA-87 (Anlagenüberwachung)

- 2.4.1 Im Rahmen einer bei der Anlagenüberwachung ggf. erforderlich werdenden messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.
- 2.4.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Sedanstraße 29 in 30161 Regensburg vom 28.02.2023 (Projektnummer 4_22_028, Revision 01) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.4.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Sedanstraße 29 in 30161 Hannover vom 28.02.2023 (Projektnummer 4_22_028, Revision 01) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.



- 2.5 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

- c) reine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 35 dB(A).

- 2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Sobald die Leitwarte oder der technische Betriebsführer eine Störung oder den Ausfall der automatischen Drosselung feststellt, ist die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage, WEA Selser Berg, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen“, Revision 01, der Firma planGIS GmbH, 30161 Hannover, Sedanstr. 29, Projektnummer: 4_22_028, vom 03.08.2022, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.



- 3.2 Die v. g. Prognose zur Bewertung des Schattenwurfs vom 03.08.2022 weist für 65 von 78 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a und auch für 60 von 78 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus (siehe Tabelle 2 auf den Seiten 11, 12 und 13 der Prognose).

An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.3 An den nachfolgend aufgeführten Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage KA-87 verursacht werden.

Immissionsort	IO-Adresse
A	Kalletal, Tannenweg 7
B	Kalletal, Tannenweg 6
C	Kalletal, Tannenweg 4
D	Kalletal, Tannenweg 2
E	Kalletal, Tannenweg 1
F	Kalletal, Auf dem Rhade 2
G	Kalletal, Auf dem Rade 9
H	Kalletal, Broser Straße 30
H_2	Kalletal, Broser Straße 32
I	Kalletal, Flurweg 5
J	Kalletal, Broser Straße 29
K	Kalletal, Broser Straße 17
L	Kalletal, Lindenweg 31
M	Kalletal, Lindenweg 24
N	Kalletal, Broser Straße 16
N_2	Kalletal, Broser Straße 18
O	Kalletal, Lindenweg 27
P	Kalletal, Lindenweg 16
Q	Kalletal, Broser Straße 7
R	Kalletal, Broser Straße 5
S	Kalletal, Flurweg 1
T	Kalletal, Flurweg 3
U	Kalletal, Broser Straße 2
V	Kalletal, Broser Straße 1
W	Kalletal, Lindenweg 1a
X	Kalletal, Lindenweg 1
Y	Kalletal, Lindenweg 3
Z	Kalletal, Lindenweg 5
AA	Kalletal, Lindenweg 2
AB	Kalletal, Lindenweg 6
AC	Kalletal, Lindenweg 11
AD	Kalletal, Lindenweg 14



Immissionsort	IO-Adresse
AE	Kalletal, Lindenweg 10
AF	Kalletal, Lindenweg 15
AG	Kalletal, Lindenweg 13
AH	Kalletal, Selser Straße 3
AI	Kalletal, Selser Straße 3a
AJ	Kalletal, An der Lennebeeke 1d
AK	Kalletal, An der Lennebeeke 1c
AL	Kalletal, An der Lennebeeke 1b
AM	Kalletal, An der Lennebeeke 1a
AN	Kalletal, An der Lennebeeke 1
AO	Kalletal, Selser Straße 4
AP	Kalletal, Selser Straße 6
AQ	Kalletal, Selser Straße 7
AR	Kalletal, Selser Straße 7
AS	Kalletal, Selser Straße 8

- 3.4 Durch eine Abschaltvorrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.5 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen**
- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die



In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

- 4.4 Bis zum Baubeginn ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die Entscheidung für das ausgewählte BNK-System schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die Nachtkennzeichnung/ Befeuerung der WEA darf bedarfsgesteuert ausgeführt werden, wenn das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entspricht.
- 4.6 Für den Fall, dass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung erst nach Inbetriebnahme der WEA nachgerüstet wird, ist sicherzustellen, dass die Befeuerung der WEA KA-87 auch während der Umrüstungsphase ordnungsgemäß funktioniert.
- 4.7 Der Zeitpunkt der Installation des Transpondersystems mit der Aktivierung der bedarfsgesteuerten Befeuerung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.8 Vor der finalen Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen BNK-Systems, sind die standortbezogenen Anforderungen durch Funktionstests am Standort zu überprüfen und im Rahmen einer Konformitätsbescheinigung nachzuweisen (Nachweis gemäß AVV Anhang 6, Nummer 3). Die Konformitätsbescheinigung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe umgehend, spätestens vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.
- 4.9 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.



- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Prüfbemerkungen Ziffer 1 - 10 zum 1. Prüfbericht mit der Prüfnummer 33230 von Dr. -Ing. Joachim Göhlmann vom 17.02.2023 sind bei der Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.
- 1.2 Die Betriebsbeschränkungen unter Ziffer 3.3.3.4 der geplanten WEA aus dem „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Selser Berg, Deutschland“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2022-181 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 30.06.2022 sind zu berücksichtigen. Die Programmierung der Steuerung durch einen Fachunternehmer/ eine Fachunternehmerin ist bis zur Fertigstellung nachzuweisen.
- 1.3 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
- Prüfberichte zu den Prüfbescheiden 4.7 Anlagen [1-4] Turm, Ankerkorb und Gründungsvarianten mit und ohne Auftrieb, damit die in Anlage 1 aufgeführten Auflagen dokumentiert werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Ableitung des Drainagewasser (Bodengutachten 7.1) rechtlich und technisch für die gesamte Betriebszeit gesichert werden kann und so die Gründungsvariante „Flachgründung d = 24 m ohne Auftrieb“ gewählt werden kann. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann, wäre die Gründungsvariante „Flachgründung mit Auftrieb“ zu wählen.
 - Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o. g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

- 1.4 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlage zum Bescheid).



- 1.5 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 1.6 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Anlagengrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.7 Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssysteme (siehe „Gutachten Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem“, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG mit der Referenznummer 22-WND-RB-233-RO 17.6.2022) eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- 1.8 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW 2018).
- 1.9 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.
Hierzu ist ein Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen (siehe „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/ Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Selser Berg“ vom TÜV Nord Referenz-Nr. 2022-WND-RB-233-R0 vom 17.06.2022).
 - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem Anlagengrundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).



- 1.10 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.11 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.
Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand-sicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

2. Hinweise

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter dem Aktenzeichen 63.59.KA.96/23-0 geführt.
- 2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.4 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 2.5 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung unverzüglich anzuzeigen und für diese die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach erteilter Nachtragsgenehmigung ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das Brandschutzkonzept (Projektnummer: 6769) für das Bauvorhaben „Windenergieanlage WEA 01 - Vestas V162 - 6 MW - NH 119 m - WEA Selser Berg - 32689 Kalletal, Kreis Lippe“ des B. A. Markus Schwan vom 13.03.2023, Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzsachverständige, ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).



- 1.2 Die ergänzenden Eintragungen in dem geprüften Brandschutzkonzept / den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Aufgrund der Aufstellung der Windenergieanlage am Rande eines Waldgebietes (Beurteilung als Waldstandort gemäß Brandschutzkonzept vom 13.03.2023) ist die WEA KA-87 werkseitig mit einer automatischen, für diese Anlage wirksamen, Löschanlage auszustatten.
- 1.5 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Hinweise

2.1 Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

E) Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sicherzustellen. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.
- 1.2 Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. nach einer „in-situ“-Dokumentation im Anschluss zu archivieren.
- 1.3 Die archäologische Begleitung ist von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachkraft mit fachspezifischen Hochschulabschluss oder einer archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.
- 1.4 Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.



- 1.5 Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des "Veranlasserprinzips" gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.
- 1.6 Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderlichen Maßnahmen ist im Bauablaufplan einzuplanen.

2. Hinweise

- 2.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen kann dem Vorhabenträger eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma kann in Absprache mit dem Vorhabenträger geleistet werden. Dazu hat sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@wl.org).

F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.
- 1.2 Das vorgelegte „Sicherheitskonzept Gewässerschutz während der Bauphase“ - JUWI GmbH vom März 2023 (10.1.3 der Antragsunterlagen) - ist beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen umzusetzen und während der gesamten Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten das Sicherheitskonzept bekannt zu geben und diese Unterweisung zu dokumentieren.
- 1.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem v. g. Sicherheitskonzept durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen und die Überwachung zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe (FG 701) vorzulegen.
- 1.4 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Sonderflächen durchzuführen.
- 1.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen.
Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.



2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe (FG 701) unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe (FG 701) über die Kündigung zu informieren. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ist in diesem Fall seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag vorzulegen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

G) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.



- 1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 1.4 Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen beigefügten Angaben zu *Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Kap. 7 der Antragsunterlagen)* sowie *Abfälle (Kap. 8 der Antragsunterlagen)* ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundenen Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- 2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

H) Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die zu beauftragende bodenkundliche Baubegleitung hat die unter 6.13 aufgeführten Aufgaben aus dem Bodenschutzkonzept vom 12.04.2024 des Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum, Projektnummer 2023098 wahrzunehmen, sowie die Einhaltung der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes (Anforderungen, Maßnahmen, etc.) entsprechend zu überwachen.
- 1.2 Vor Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe die bodenkundliche Baubegleitung zu benennen (Ingenieur- /Sachverständigenbüro und Kontaktdaten), sofern diese nicht von der o. g. Institution selbst durchgeführt wird.



I) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der vom Büro planGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 19.06.2023 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Zum Schutz der potenziellen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere im Zuge der Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person erforderlich, die die im Maßnahmenblatt 7.1.1 des LBP unter V_{LBP1} beschriebenen Aufgaben zu erfüllen hat. Die Auswahl der mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragenden Person bzw. Planungsbüros etc. ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert vorzulegen.
- 1.3 Zum Schutz von Boden und Grundwasser sind die im Maßnahmenblatt 7.1.2 des LBP unter V_{LBP2} beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.
- 1.4 Zur Rekultivierung der temporär genutzten Flächen sind die im Maßnahmenblatt 7.1.3 des LBP unter V_{LBP3} beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert vorzulegen.
- 1.5 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V_{ASP1}). Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen. Der Zeitraum zwischen Überprüfung und Baufeldfreimachung darf drei Tage nicht überschreiten.

Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

Die im Maßnahmenblatt 7.2.1 des LBP unter V_{ASP1} beschriebenen Maßnahme sind zu dokumentieren und der UNB unaufgefordert vorzulegen.

- 1.6 Alternativ können Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämnungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämnung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.

Im Rahmen der aktiven Vergrämnung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5



m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

Der Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn zeitgleich funktionsfähige Ausweichhabitate (z. B. Lerchenfenster) im Umkreis von maximal 2 km zur Verfügung stehen.

- 1.7 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlage in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V_{ASP2}).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.

- 1.8 Zum Schutz des Rotmilans ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01.05. bis einschließlich 11.06. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Abschaltzeiten werden über die Betriebsdatenregistrierung der WEA erfasst, mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und auf Verlangen der UNB vorgelegt.

- 1.9 Der im LBP ermittelte Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Naturgüter Pflanzen und Boden von insgesamt 9.288 Biotopwertpunkten ist durch den Erwerb von Ökopunkten vom Ökokonto der Gut Wendlinghausen Besitz GmbH & Co. KG auszugleichen. Der Erwerb der Ökopunkte ist der UNB bis Baubeginn unaufgefordert nachzuweisen.

- 1.10 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **61.018,39 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA KA- 87 festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0018313** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.7)

- 2.1 An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.



J) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

K) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 1.4 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 1.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.



- 1.6 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster anzuzeigen. Da sich der Standort der Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 1.7 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 1.8 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 1.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.10 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, die Peripheriebefeuerung untersagen.
- 1.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 1.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103 707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 1.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.
- 1.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sicht-



weitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

1.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.17 Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 237-23 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

L) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Nebenbestimmung

1.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des

Zeichens III-1517-23-BIA

mit den endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.



M) Nebenbestimmungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 861 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 1.2 Schmutz- und Abwasser - auch im geklärten Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 861 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 1.3 Für die Erschließung ist die bereits mit der Fa. iTerra abgestimmte Zufahrt zu nutzen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.03.2023 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 18.12.2024, hat die Fa. JUWI GmbH, 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Kalletal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften des §§ 4, 10, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.

Da der Antrag am 29.03.2023 eingegangen ist und zu diesem Datum auch § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) in Kraft getreten ist, konnte das Verfahren nicht auf Wunsch der Antragstellerin mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderregelung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung. Auf Verlangen des Antragstellers ist diese Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist.

Der Standort der WEA KA-87 (Gemarkung Asendorf, Flur 5, Flurstücke 176, 177) liegt innerhalb der in der mit öffentlicher Bekanntmachung am 12.03.2018 wirksam gewordenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal dargestellten Flächen für Windenergieanlagen und wurde daher - unabhängig von einer nicht vorliegenden Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt.

Das ausgewiesene Windenergiegebiet liegt auch nicht in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.



Bei der Ausweisung dieses Windenergiegebiets wurde im Rahmen der Ausweisung der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal auch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies hat die Gemeinde Kalletal mit entsprechender Stellungnahme vom 23.06.2023 bestätigt.

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt mit Inkrafttreten der Regelung des § 6 WindBG am 29.03.2023 für das hier gegenständliche Vorhaben.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. einer UVP und somit nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit Schreiben vom 12.09.2024, eingegangen am 17.09.2024, hat die JUWI GmbH im laufenden Genehmigungsverfahren die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die JUWI GmbH.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Kalletal
- dem Kreis Lippe:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - 630.2 Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 610.1 Kreisentwicklungsplanung
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG, Westfalen Weser Netz GmbH, Blomberger Versorgungsbetriebe, Stadtwerke Lemgo GmbH, Gascade Gastransport GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe



zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Kalletal wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalt-einrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen ist von der Gemeinde Kalletal gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2023 zunächst fristgerecht versagt worden. Die Versagung des Einvernehmens wurde mit weiterem Schreiben vom 18.03.2024 insbesondere damit begründet, dass

- durch die laufende Neuaufstellung eines Gesamt-FNP und eines Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Kalletal voraussichtlich eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgen werde, die zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der WEA KA-87 führe,
- Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der WEA KA-87 entgegen stünden, da die Ausweisung an anderer Stelle durch den Regionalrat am 11.03.2024 beschlossen worden sei,
- eine Positivausweisung durch die Konzentrationsflächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal nicht bestehe, da die Flächennutzungspläne der Gemeinde Kalletal für rechtsunwirksam erklärt wurden.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der WEA KA-87 aufgrund sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründe ist nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises



Lippe als Genehmigungsbehörde jedoch nicht auszugehen, so dass die WEA KA-87 als gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und mit Stellungnahme vom 17.11.2023 ihre Zustimmung erteilt.

Demzufolge wurde der Gemeinde Kalletal mit Anhörungsschreiben vom 03.09.2024 mitgeteilt, dass aufgrund des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 73 Abs. 1 BauO NRW beabsichtigt sei und bis zum 20.09.2024 die Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme bestünde.

Diesem Anhörungsschreiben lag folgende bauplanungsrechtliche Einschätzung zugrunde:

a) Neuaufstellung Gesamt-FNP und Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Kalletal

Es ist zunächst nicht von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der WEA KA-87 aufgrund dessen auszugehen, dass sich die Konzentrationszonen einer Neuaufstellung eines Gesamt-FNPs bzw. des sich ebenfalls in Aufstellung befindenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Kalletal nicht zweifelsfrei mit den rechtsunwirksamen Konzentrationszonen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal decken werden.

Unabhängig davon, dass bisher kein Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung eines Gesamt-FNPs seitens der Gemeinde Kalletal gefasst wurde und auch durch die laufende Planung der Gemeinde Kalletal im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft die Erreichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgrund des Fristablaufs nach § 245e Abs. 1 BauGB ausgeschlossen ist, könnte eine beabsichtigte und voraussichtliche Ausweisung an anderer Stelle im Flächennutzungsplan einem konkreten immissionschutzrechtlichen Vorhaben von vornherein bereits nicht entgegengehalten werden.

„Für die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens sind die bauplanungsrechtlichen Verhältnisse **im Zeitpunkt der Einvernehmenserteilung oder -versagung maßgeblich** (BVerwG Urt. v. 12.12.1996 - 4 C 24.95; Urt. v. 26.3.2015 - 4 C 1.14, aaO vor Rn. 1; OVG Berlin Urt. v. 14.12.2006 - OVG 11 B 11.05, Juris).“

Vgl. EZBK/Söfker, 153. EL Januar 2024, BauGB § 36, Rn. 30

„Insbesondere ist es der Gemeinde verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben ihren Planungsvorstellungen nicht entspricht (→ Rn. 6).“

Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36 Rn. 13

„Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens ist als solche kein Planungsinstrument. Nach § 36 Abs. 2 S. 1 darf die Gemeinde das Einvernehmen vielmehr nur aus solchen Gründen versagen, die sich aus den § 31, 33 bis 35 ergeben. Die Gemeinde hat also ausschließlich zu prüfen, ob das Vorhaben nach den genannten Vorschriften zulässig ist, und darf das Einvernehmen insbesondere nicht deshalb versagen, weil das Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen widerspricht oder sie sich ihre Planungsmöglichkeiten offenhalten will.“

Vgl. Wolfgang Rieger, Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Auflage 2019, BauGB § 36, Rn. 18

Insofern besteht - vom Vorgang der Einvernehmenserteilung oder -versagung i. S. d. § 36 BauGB unberührt - grundsätzlich zwar die Möglichkeit für die Gemeinde, ein Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans oder - in Fällen des § 35 Abs. 3 Satz 3 - des Flächennutzungsplans



einzuweisen und die Sicherungsinstrumente der §§ 14 und 15 BauGB einzusetzen. Einen rechtmäßigen Versagungsgrund im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit begründet, stellen diese Planungen jedoch nicht dar.

b) Flächenkulisse der 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) der Bezirksregierung Detmold

Auch die im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.2024 zur 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) festgelegte Flächenkulisse zur Festlegung von Windenergieflächen steht dem Vorhaben der beantragten WEA KA-87 nicht bauplanungsrechtlich als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 - und damit auch WEA als Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

„Erforderlich ist ein Ziel der Raumordnung, das eine Ausweisung von entsprechenden Vorhaben an einer bestimmten Stelle vorsieht und damit Vorhaben an anderen Stellen des Außenbereichs und Plangebiets ausschließt. Die Vorschrift bezeichnet keine weiteren Anforderungen, die an solche Ausweisungen zu stellen sind. Die Anforderungen ergeben sich aus Sinn und Zweck des Absatzes 3 Satz 3 sowie aus dem ROG:

Aus den Festlegungen des Raumordnungsplans als Ziel der Raumordnung muss sich ergeben, dass die Ausweisung die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 hat. Die Ausweisungen an anderer Stelle müssen im Regionalplan mit der Ausschlusswirkung iSd § 35 Abs. 3 Satz 3 verbunden sein (BVerwG Urt. v. 1.7.2011 - 4 C 6.09; Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12, vor Rn. 1).“

Vgl. EZBK/Söfker, 153. EL Januar 2024, BauGB § 35, Rn. 127

Voraussetzung dafür, dass Ziele der Raumordnung einem WEA-Vorhaben entgegenstehen können, sind somit entsprechende Ausweisungen für die jeweils privilegierten Vorhaben, die als Ziele wirksam festgelegt worden sind und damit auch eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beinhalten.

„Zu den weiteren Anforderungen an die Ausweisung von Standorten der Anlagen in Raumordnungsplänen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 gelten ähnliche Grundsätze wie zur entsprechenden Flächennutzungsplanung: Wesentlich ist auch hier, dass der Raumordnungsplanung eine ausreichende Darstellung von Positivflächen und ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen (BVerwGE 118, 1064 = NVwZ 2003, 738; BVerwGE 122, 117 = NVwZ 2005, 208; ZfBR 2006, 468; BVerwGE 137, 259 = NVwZ 2011, 240; NVwZ 2013, 519). Mehrere Teilfortschreibungen eines Regionalplans, die jeweils Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen, können die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 erst entfalten, wenn sie sich zu einer schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeption zusammenfügen (BVerwGE 118, 1064 = NVwZ 2003, 738).“

Vgl. BeckOK BauGB/Söfker, 63. Ed. 1.8.2024, BauGB § 35, Rn. 117

Dies ist bei der 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) der Bezirksregierung Detmold nicht der Fall. So hat der Regionalrat Detmold in seiner Sitzung am 24.06.2024 zwar den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser Beschluss führt - unabhängig davon, dass sich der geplante Standort der WEA KA-87 nicht in der festgelegten Flächenkulisse befindet - nicht zu einer



Ausschlusswirkung der Änderungsplanung und damit zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit für das hier zu betrachtende immissionsschutzrechtliche Vorhaben der WEA KA-87, da es sich bei der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Regionalplans nicht um eine abgeschlossene und wirksame Planung handelt, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 entfaltet.

Es könnte zwar grundsätzlich ein Sicherungsbedürfnis dieses Raumordnungsplans in Aufstellung bestehen, das die Anweisung einer Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW durch die Bezirksregierung Detmold rechtfertigen könnte; nach Prüfung und Mitteilung der Bezirksregierung Detmold besteht bzgl. der WEA KA-87 jedoch keine weitere Veranlassung zur Prüfung der Anwendbarkeit von § 36 Abs. 3 LPlG NRW.

Unabhängig davon stellt die 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) der Bezirksregierung Detmold jedoch nicht einen rechtmäßigen Versagungsgrund im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB dar, der eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit begründet.

c) 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal

Des Weiteren führt auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal nicht zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der beantragten WEA KA-87, die ein rechtmäßige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründet.

So liegt die beantragte WEA KA-87 im Außenbereich der Gemeinde Kalletal und zweifelsfrei vollständig innerhalb der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen. Bei der hier maßgeblichen Konzentrationszone 3 östlich von Brosen handelt es sich um ein Vorranggebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und zwar unabhängig davon, dass WEA an Standorten außerhalb der dargestellten Zonen auf dem Gemeindegebiet Kalletal nach dem rechtskräftigen Urteil des VG Minden vom 11.12.2019 nicht mehr eine wirksame Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden kann. § 2 Nr. 1 WindBG formuliert als Voraussetzung an ein entsprechendes Windenergiegebiet in einem Flächennutzungsplan nämlich nicht, dass es sich um einen Plan mit wirksamer Ausschlusswirkung handeln muss. Auch reine Positivausweisungen wie z. B. Vorranggebiete in Regionalplänen fallen in den Anwendungsbereich des § 2 WindBG. Hierzu gehören insofern auch Flächennutzungspläne, bei denen nicht der gesamte Plan, sondern nur die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam erklärt wurde, so dass die ausgewiesenen Flächen als reine Positivausweisung verbleiben.

Dies ist hinsichtlich der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal der Fall. So hat das OVG NRW mit Nichtzulassungsbeschluss vom 08.08.2022 bzgl. der 1. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal ausgeführt, dass für das Verwaltungsgericht Minden in dem oben angeführten Urteil vom 11.12.2019 offenkundig allein die fehlende Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung entscheidungstragend war, nicht aber die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit sonstiger Darstellungen des Flächennutzungsplans (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.08.2022, 22 A 369/20). Insofern haben die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA unabhängig von der nicht vorliegenden Ausschlusswirkung (als Positivausweisung) formal weiter Bestand, da die Gemeinde Kalletal als Planungsträgerin den Plan bislang nicht formal aufgehoben hat.

Diesbezüglich hat die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 28.08.2024 wie folgt ausgeführt:

„Hat bereits ein Gericht in einer prinzipialen Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO den Plan bzw. seine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für unwirksam erklärt, ist dieser bzw. die Ausschlusswirkung allgemein verbindlich - also auch für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde - nicht mehr existent (§ 47 Abs. 5 VwGO). Wurde der Plan bzw. seine Ausschusswirkung lediglich im Rahmen einer Inzidentklage als unwirksam eingestuft, ist dieser grundsätzlich zwar noch existent, aber die



Genehmigungsbehörde darf sich auf die gerichtliche Entscheidung berufen und den Plan bzw. die Ausschlusswirkung nicht anwenden (BVerwG 6 CN 2.00; Agatz 2023, S. 209). Bei einer inzidenten Gerichtsentscheidung im Rahmen einer Verpflichtungsklage (gem. § 42 VwGO) auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung, die den Plan als solchen unangetastet lässt, haben die ausgewiesenen Flächen - unabhängig vom Umfang und der Tenorierung der Unwirksamkeitsfeststellung - zumindest als Positivausweisung formal weiter Bestand (Agatz 2023, S. 422; zur Tenorierung s.a. BVerwG 4 CN 3.18). Auch bei der vor dem VG Minden verhandelten Verpflichtungsklage wurde u.a. die 1. Änderung des FNP vom 11.10.2017 inzident überprüft (Urteil vom 11.12.2019, 11 K 1787/18). Entscheidungstragend war dabei die Beurteilung der negativen Standortfestsetzungen (s. Ziff. I. der Begründung).“

Weiterhin könnte dem Vorhaben selbst bei einer Lage der WEA KA-87 außerhalb der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen gehalten werden.

So hat das VG Minden - wie bereits oben ausgeführt - mit Urteil vom 11.12.2019 (11 K 1787/18) ausgeführt, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11. Oktober 2017 wegen mindestens eines formellen Fehlers und einer Vielzahl materieller Mängel unwirksam sei. Zur Begründung einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit könnte auch nicht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal vom 11. Dezember 2008 oder die 20. Änderung Ihres (damaligen) Flächennutzungsplans vom 1. Oktober 1998 herangezogen werden. Beide Pläne seien nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden; es habe an einem den Geltungsbereich verdeutlichenden Hinweis und an der Erkennbarkeit einer unmittelbaren Rechtswirkung gefehlt. Im Hinblick auf den Flächennutzungsplan vom 11. Dezember 2008 komme hinzu, dass dieser durch Aushang bekanntgemacht worden sei, ohne dass ein Hinweis hierauf im Amtsblatt oder in einer Tageszeitung erfolgt sei. Zudem litten beide Pläne an durchgreifenden, noch beachtlichen Fehlern im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis. Insoweit fehle es auch an einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept.

Mit Beschluss vom 08.08.2022 hat das OVG NRW die Berufungszulassungsanträge gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 11.12.2019 abgelehnt mit der Folge, dass das entsprechende Urteil des VG Minden vom 11.12.2019 rechtskräftig wurde und die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigte Ausschlusswirkung durch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal nicht eintritt. WEA an Standorten außerhalb der dargestellten Zonen kann demnach auf dem Gemeindegebiet Kalletal nicht mehr eine wirksame Ausschlusswirkung entgegengehalten werden. Insofern besteht aktuell keine wirksame Ausweisung von qualifizierten, flächenbezogenen Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gemeindegebiet Kalletal.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der beantragten WEA KA-87 aufgrund einer Ausschlusswirkung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist demnach aus den genannten Gründen nicht auszugehen.

Mit Schreiben vom 20.09.2024 hat die Gemeinde Kalletal in Reaktion auf das Anhörungsschreiben vom 03.09.2024 unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage und nach Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold das gemeindliche Einvernehmen bzgl. der WEA KA-83 gem. § 36 BauGB erteilt, sodass die beabsichtigte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nicht mehr erforderlich ist. Die dargestellte Vorgehensweise der Gemeinde Kalletal begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, da in der Rechtsliteratur anerkannt ist, dass eine Standortkommune ein rechtzeitig versagtes Einvernehmen nachträglich noch erteilen kann.

„Die Erklärung des Einvernehmens kann während des gesamten Verwaltungsverfahrens erfolgen, d.h. bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung, auch noch im Widerspruchs-



verfahren. Die Erklärung des Einvernehmens kann auch noch erfolgen, wenn die Gemeinde zuvor ihr Einvernehmen verweigert hat, etwa innerhalb der Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 2.“

Vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 153. EL Januar 2024, BauGB § 36 Rn. 32.

Die WEA KA-87 ist damit als gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig; die Gemeinde Kalletal hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 20.09.2024 erteilt.

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB ist am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bei dem geplanten Vorhaben beträgt der Abstand der WEA KA-87 zur nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 630 m. Bei einer Anlagengesamthöhe von 200 m entspricht dies dem 3,15-fachen Abstand. Innerhalb des Radius der 2-fachen Gesamthöhe zur WEA KA-87 befinden sich daher keine Wohnhäuser.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen



müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe, liegt eine optisch bedrängende Wirkung hier daher nicht vor.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung in den Antragsunterlagen geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 17.11.2023 zugestimmt.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 23.11.2023 hat der FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA KA-87 in Höhe von 220.042,90 € festgesetzt. Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller Vestas Deutschland GmbH ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Vestas Deutschland GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 145.870,20 € (brutto) beziffert.



Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (ohne Abzug der positiven Gegenrechnungen) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 4.137.570,50 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 268.942,08 € festzusetzen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine „Visualisierung für eine Windenergieanlage, WEA Selsler Berg, Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, Projektnummer 4_22_028, vom 20.01.2023, des Büros planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover vorgelegt.

Hier wurde eine mögliche optische Wirkung der antragsgegenständlichen WEA auf drei denkmalgeschützte Hofstellen (Lindenweg 14, Herbrechtsdorfer Straße 8, Rafelder Straße 3) sowie auf drei besondere Baudenkmäler mit entsprechender Raumwirksamkeit (Windmühle Bavenhausen, Ev. Kirche Lüdenhausen, Ev. Kirche Hohenhausen) untersucht.

Aus gutachterlicher Sicht wird die geplante WEA den optischen Schutz der untersuchten Baudenkmäler nicht bzw. nicht erheblich negativ beeinflussen.

LWL-Denkmalpflege , Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Mit Stellungnahme vom 13.11.2023 hat der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat 12 - Praktische Denkmalpflege, als zuständiges Denkmalpflegeamt, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Die vorgelegte Visualisierung der planGIS GmbH vom 20.01.2023 bietet eine gute Grundlage für die Beurteilung aus der Sicht des LWL. Die geplante Windenergieanlage wird zwar im Zusammenhang mit den Baudenkmalern Mühle Bavenhausen, Ev. Kirche Lüdenhausen und Ev. Kirche Hohenhausen wahrgenommen, stellt aber keine erhebliche Beeinträchtigung für die Erscheinungsbilder der drei Baudenkmäler dar.



LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

Mit Stellungnahmen vom 10.11.2023 und 29.11.2023 hat der LWL-Archäologie für Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt in einer leichten Hanglage mit fruchtbarem Schluffboden auf einer Geländeterrasse oberhalb einer Bachniederung. Derartige Lagen boten in urgeschichtlicher Zeit ideale Siedlungsstandorte und sind bevorzugt besiedelt worden. Umliegende Grabhügel belegen eine Besiedlung des Umfeldes spätestens seit den Metallzeiten. Weiterhin sind anhand von Bewuchsmerkmalen auf Luftbildern lineare Anomalien zu erkennen, welche auf mögliche Bodendenkmäler hindeuten.

Die im Plangebiet der WEA vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Baudenkmäler.

Um dem nachzukommen, sind die Bereiche, in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch einen flächigen Abtrag des Oberbodens zu überprüfen. Hierdurch sind der Erhaltungszustand und die Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären. Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachstandsermittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine Rücksichtnahme im Bauzeitenplan erforderlich machen.

Einer Umsetzung der antragsgegenständlichen Planung konnte aus Sicht der Bodendenkmalpflege nur zugestimmt werden, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sichergestellt wird.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 16.11.2023 hat der FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 30.10.2023 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Grundwasserschutz

Die Windenergieanlage KA-87 befindet sich nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz wurde dem Antragsteller die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes zum Gewässerschutz aufgegeben.

Durch die im Rahmen des Sicherheitskonzeptes ergriffenen Schutzmaßnahmen wird die Gefahr des Eindringens wassergefährdender Stoffe in den Untergrund minimiert.



Damit wurden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ausreichende Maßnahmen zum Grundwasserschutz getroffen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 23.10.2023 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 22.04.2024 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Ziel ist es, die Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen zu minimieren. Damit dies sichergestellt ist, wird aufgrund der Vorhaben- bzw. Eingriffsgröße eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 eingefordert (§ 4 Abs. 5 BBodSchV). Gegen das Vorhaben bestehen insoweit keine Bedenken, wenn die formulierten Nebenbestimmungen entsprechend umgesetzt werden.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 05.09.2024 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan 4 „Kalletal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland“. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.c ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner



bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Dies ist hier der Fall.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen, im Einzelnen aufgeführt unter Abschnitt II., vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Landschaft gutachterlich beschrieben und bewertet werden.

Nach Prüfung des antragsgegenständlichen Landschaftspflegerischen Begleitplanes der planGIS GmbH vom 20.06.2023 durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe I) dieses Bescheides Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Eingriffsregelung

▶ Mit dem vom Büro planGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover, vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Stand vom 19.06.2023 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 61.018,39 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.



Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Das entwickelte Maßnahmenkonzept der Antragstellerin beinhaltet als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten zur Senkung des Kollisionsrisikos für alle Fledermausarten sowie für den Rotmilan. Es sieht außerdem eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe I) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windkraftanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe H) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Maßnahmen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - stehen und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlage, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe I) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.



Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 17.10.2023 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Westlich des geplanten Aufstellbereiches verläuft die Kreisstraße K 39 des Kreises Lippe. Der Abstand zur Windenergieanlage KA-87 beträgt mehr als 1.600 m.

Damit ist kein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf für die K 39 erkennbar.

Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu dem antragsgegenständlichen Vorhaben.

2.9 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 10.11.2023 hat die Bezirksregierung Detmold - Regional-Initiative Wind OWL, aus der Sicht der Regionalplanung ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage bestehen keine Bedenken, da die Anlage innerhalb des gesicherten Flächenkorridors für den Windenergieausbau gem. Ziffer 1 des Erlasses zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 errichtet und betrieben werden soll.

2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit abschließender Stellungnahme vom 15.11.2023 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 09.11.2023 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe L) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.13 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 08.05.2024 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben und die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 StrWG NRW erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe M) verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der straßenrechtlichen Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfolgte auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1: 2.500 vom 01.03.2023). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.



3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)



EU-NotfallVO 2022/2577	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
Altölv	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV 2021	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung



VIII. ANLAGEN

1. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
2. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung



JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt

An den
Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn

**Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen WEA KA-87
Fa. Vestas Wind Systems A/S V162-6.0 (EnVentus)
Gesamthöhe 200,0m Nabenhöhe: 119,0m Rotordurchmesser 162,0m**

Aktenzeichen: **63.59.KA.96/23-0**

Bauherr: JUWI GmbH,

Bauort: Kalletal, unbekannt

Gemarkung: Asendorf, Flur 5, Flurstück(e) 176, 177

Fachgebiet 630 Bauen

Ansprechpartner/-in:
Herrn Heister
Kreishaus Ebene 6, Raum
602

Telefon: 05231/62-
6021

Fax: 05231/63011- 8850

E-Mail:
R.Heisler@kreis-
lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am:

...../...../.....

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung mache ich zum Vorhaben folgende Angaben:

<p><input checked="" type="checkbox"/> Angaben zu den am Bau beteiligten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauunternehmens nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018 (Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben)</p> <p>..... Name, Anschrift</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauleiters nach § 56 BauO NRW 2018 (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein)</p> <p>..... Name, Anschrift</p> <p>..... Unterschrift (Bauleiter)</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung werden durchgeführt durch</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit</p> <p>Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung</p> <p><input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt</p>

Das gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 die Fertigstellung des Rohbaus / abschließende Fertigstellung des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Datum:/...../..... ,

Unterschrift Bauherr:

JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt

An den
Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

**Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen WEA KA-87
Fa. Vestas Wind Systems A/S V162-6.0 (EnVentus)
Gesamthöhe 200,0m Nabenhöhe: 119,0m Rotordurchmesser 162,0m**

Aktenzeichen: **63.59.KA.96/23-0**
Bauherr: JUWI GmbH,
Bauort: Kalletal, unbekannt
Gemarkung: Asendorf, Flur 5, Flurstück(e) 176, 177

Fachgebiet 630 Bauen
Ansprechpartner/-in:
Herrn Heisler
Kreishaus Ebene 6, Raum
602
Telefon: 05231/62-6021
Fax: 05231/63011- 8850
E-Mail:
R.Heisler@kreis-
lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum :

..... / /

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung füge ich dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:

<input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung <input checked="" type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standicherheit (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> Unternehmererklärungen <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung des Anlageherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen und Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls (siehe Nebenbestimmung) <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Bescheinigungen <input checked="" type="checkbox"/> amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -Höhe (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <input type="checkbox"/> Bescheinigung des amtlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan errichtet worden ist

Im Falle der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen / beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen:

Ich habe die abschließende Besichtigung für den Schornstein / die Abgasanlage nach § 42 Abs.7 BauO NRW 2018 beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beantragt.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache